

Beschlussvorlage zur 6. Änderung der Vereinssatzung

- Alle Änderungen sind **fett gedruckt** –

Abstimmteil A: gesetzlich vorgeschriebene Änderungen

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) **Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Kleingärtnerei.**

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Kleingärtnerverein „Hermann Ducnker“ e.V. ist selbstlos tätig, **er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Der Vorstand

- (3) Der Vorstand wird in der Regel alle fünf Jahre durch die Mitgliederversammlung neu gewählt.
Der Vorstand bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl, Amtsniederlegung oder Abwahl im Amt.
Für ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand für den Rest der Amtszeit andere Vereinsmitglieder nachbestellt werden.

§12 Auflösung des Vereins

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins an **den Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V., VR 326 beim Amtsgericht Dresden, Steuernummer 203/140/15445**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Begründung zu den Änderungen:

Die folgenden Änderungsvorschläge erfolgen auf Verlangen des Finanzamtes Zwickau im Zusammenhang mit der Prüfung der steuerlichen Gemeinnützigkeit im Jahre 2023 und entsprechen gemäß Bescheid des FA Zwickau vom 06.06.2023 den gesetzlichen Anforderungen der §§ 51ff. der Abgabenordnung und können mit diesem Wortlaut in der Mitgliederversammlung beschlossen und anschließend im Vereinsregister eingetragen werden.

Abstimmteil B: Optionale Änderungen für den Fall von Kandidatenmangel bei der Wahl des Vorstands

§ 7 Der Vorstand

- (1) **Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.**

Begründung zu den Änderungen

Zu § 1 Absatz 1:

Sollte die Anzahl der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder aus personellen Gründen auf zwei schrumpfen, so bleibt die Handlungsfähigkeit des Vereins bestehen.

Gesamtfassung der Beschlussvorlage zur 6.Änderung der Vereinssatzung unter <http://www.hermannducnker.de/Aktuelles> > Termine